

**Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang**

vom 20.7.2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 13/2016, S. 818)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 in seiner Sitzung am 1. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 12. Juli 2016, Az. 03/02/12/03/02/01/088/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011, zuletzt geändert mit Ordnung vom 09. Mai 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2016, S. 443) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Weltliteratur wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchstabe „F. Modulplan“ erhalten die Module 4 und 5 die folgende Fassung:

Modul 4: „Einzelphilologisches Modul 1 oder Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	1 (1)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	1 (1)	WP	2	4	
Thematisches Seminar	S	2 (2)	WP	2	4	
Modulprüfung:	Hausarbeit (4 Wochen)				5	
Gesamt				6 SWS	16 LP	
Wählbare Fächer	„Afrikanische Literatur“, „Buchwissenschaft“, „Englische Literatur“, „Polnische Literatur“, „Russische Literatur“, „Südasiatische Literatur“, „Türkische Literatur“					
Zugangsvoraussetzung	Der Besuch der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.					

Besonderheiten	In begründeten Fällen kann anstelle der Thematischen Vorlesung auch ein Thematisches Seminar angeboten werden.
----------------	--

Modul 5: „Einzelphilologisches Modul 2 oder Buchwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Thematische Vorlesung	V	2 (2)	WP	2	3	
Thematisches Seminar	S	3 (2)	WP	2	4	
Thematisches Seminar	S	3 (3)	WP	2	4	
Modulprüfung:	Mündliche Prüfung (15 min)				2	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Wählbare Fächer	„Afrikanische Literatur“, „Buchwissenschaft“, „Englische Literatur“, „Polnische Literatur“, „Russische Literatur“, „Südasiatische Literatur“, „Türkische Literatur“					
Zugangsvoraussetzung	Der Besuch der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ setzt ausreichende Sprachkompetenz zur Arbeit mit Primär- und Sekundärliteratur in der jeweiligen Originalsprache voraus. Diese Sprachvoraussetzung wird im ersten Fachsemester durch eine der verlangten Übersetzungsklausuren überprüft.					
Besonderheiten	Ein Fach, das bereits im Rahmen des Moduls 4 belegt wurde, kann nicht noch einmal im Rahmen des Moduls 5 gewählt werden. Im Fall der einzelphilologischen Module „Polnische Literatur“ und „Russische Literatur“ wird die Mündliche Prüfung ersetzt durch ein mündliches Referat (15 Minuten) mit Handout (1-2 Seiten) in einem der Seminare. In begründeten Fällen kann anstelle der Thematischen Vorlesung auch ein Thematisches Seminar angeboten werden.					

b. Buchstabe „H. Studienabschluss“ erhält folgende Fassung:

„H. Studienabschluss

Nach erfolgreichem Studienabschluss erwerben die Studierenden den Grad eines Master of Arts (M.A.) im Fach „Weltliteratur“. Ein im Laufe des Studiums gebildeter Schwerpunkt im Bereich einer der beteiligten Einzelphilologien oder der Buchwissenschaft wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn über das einzelphilologische oder buchwissenschaftliche Modul hinaus im Rahmen des Vertiefungsmoduls mindestens 4 SWS aus dem Bereich eines dieser Fächer studiert wurden und zudem die M.A.-Arbeit im Bereich dieses Faches geschrieben wurde. Folgende Fachbezeichnungen sind möglich:

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Afrikanische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Englische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Südasiatische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Polnische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Russische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Türkische Literaturwissenschaft“

„Weltliteratur/ Schwerpunkt: Buchwissenschaft“

Legende:

HS = Hauptseminar

OS = Oberseminar

P = Pflichtlehrveranstaltung

S = Seminar

SoSe = Sommersemester

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

WiSe = Wintersemester“

Artikel 2

1. Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 20.7.2016

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Stephan Jolie